

Aus dem Forum des VSZ (forum.vsz-ev.de) vom 22.10.2009:

**Ganz aktuell:  
Bundesverfassungsgericht entscheidet gegen die VBL  
(§38 der VBL-Satzung ist verfassungswidrig)**

Eine brandaktuelle Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 7.7.2009 (Az. 1 BvR 1164/07) lässt aufhorchen. Danach ist § 38 der VBL-Satzung verfassungswidrig, da dieser Paragraph eingetragene Lebenspartner gegenüber Eheleuten bei der Hinterbliebenenrente benachteiligt. Die Verfassungsrichter sahen im geltenden § 38 eine Ungleichbehandlung und damit einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Also muss er geändert werden, da er gegen die Verfassung verstößt.

Man kann den Faden weiter spinnen: Auch am 31.12.2001 alleinstehende und zum Rentenbeginn verheiratete Rentenferne und -nahe sind benachteiligt gegenüber den am 31.12.2001 verheirateten (und evtl. zum Rentenbeginn alleinstehenden) Rentenfernen und -nahen. Vielleicht hebeln die Verfassungsrichter ja auch die Ungleichbehandlung bei den rentenfernen und -nahen Startgutschriften aus, da hier ebenfalls ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nach Artikel 3 Abs. 1 sowie zusätzlich gegen den Schutz von Ehe und Familie nach Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes vorliegt. Dann wäre die VBL ein zweites Mal beim Bundesverfassungsgericht unterlegen. Man darf übrigens gespannt sein, ob und wann die VBL auf das aktuelle Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Ungleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnern gegenüber Eheleuten auf ihrer Homepage hinweist.

Pressemitteilung:

<http://www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen/bvg09-121.html>

Urteilstext:

[http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090707\\_1bvr116407.html](http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rs20090707_1bvr116407.html)

Bemerkenswert ist wohl auch der Satz im erwähnten Urteil (Pressemitteilung):

*„Die Satzung der VBL ist ungeachtet ihrer privatrechtlichen Natur unmittelbar am Gleichheitsgebot des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen, da die VBL als Anstalt des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt.“*

Dem Verfassungsgerichtsurteil (1 BvR 1164/07 vom 07.07.2009) liegt das BGH – Urteil (BGH IV ZR 267/04 vom 14.02.2007 ) zugrunde, das vom vorsitzenden Richter des IV. Zivilsenats des BGH, Herrn Terno, gefällt wurde. Das ist der gleiche vorsitzende Richter, der auch das Pilot-Urteil BGH IV ZR 74/06 vom 14.11.2007 zu den Startgutschriften rentenferner Jahrgänge zu verantworten hat.

(Die herangezogenen Urteile des Bundesverfassungsgerichts bzw. des Bundesgerichtshofs können im Volltext unter Eingabe des Aktenzeichens in der Suchmaske auf der jeweiligen Homepage des Gerichts nachgelesen werden: [www.bundesverfassungsgericht.de](http://www.bundesverfassungsgericht.de) bzw. [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de).)

Der Fall ist damit doch interessanter als gedacht.

Der Kläger ist seit 1977 im öffentlichen Dienst beschäftigt und lebt seit 2001 in eingetragener Lebenspartnerschaft. Sein Lebenspartner lebt noch. Wenn der Kläger aber vor ihm stirbt, bekommt sein Lebenspartner nun eine Hinterbliebenenrente.

Die Argumentation des vorsitzenden Richters Terno des IV. Zivilsenats des BGH, dass die Tarifparteien in voller Kenntnis des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16.2.2001 ihre Reform der Zusatzversorgung am 13.11.2009 verabschiedet hätten und deswegen geschützt werden müssten ("hohes Lied der Tarifautonomie"), ist ja an Dreistigkeit nun wirklich nicht mehr zu überbieten. Wie schön: Der Vorsitzende des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts, Herr Papier, hat diese seltsame Argumentation verworfen.

Mit der Tarifautonomie läuft es also laut Verfassungsgericht nicht so, wie das die Verantwortlichen in der VBL wohl gerne hätten. D.h. die Herren Richter des IV. Zivilsenats des BGH bzw. die weiteren Protagonisten der „Tarifautonomie steht über allem“ (z.B. die Herren Richter um den vorsitzenden Richter Reinecke am 3. Senat des Bundesarbeitsgerichts (BAG)) wurden in die gebotenen Grenzen verwiesen.

Da kommt ein wenig verhaltene Freude und auch ein Fünkchen Hoffnung auf.

Konsequenz:

Die Tarifparteien und auch der Gesetzgeber (sprich unsere Bundestagsabgeordneten) können sich nun nicht mehr sicher sein, dass bei den zum Teil waghalsigen juristischen Konstruktionen der Tarifparteien und der Zivilgerichte jeweils die volle Rückendeckung der obersten Gerichte gegeben ist. Vielleicht kommen die Tarifparteien, die Bundestagsabgeordneten als Vertreter der Gesetzgebung und auch gewisse Herren Richter der Zivilgerichtsbarkeit von ihrem abgehobenen Ross einmal herunter und bedenken intensiver, dass Rechtsprechung auch mit Gerechtigkeit den betroffenen Klägern gegenüber zu tun hat. Unter dem Deckmantel der Tarifautonomie kann man eben nicht jede Waghalsigkeit zulassen oder sich als Gesetzgeber oder Zivilgericht hinter der Tarifautonomie „verstecken“. Es kommt jawohl auch ganz besonders auf die Inhalte von tariflichen Satzungen (z.B. der VBL) an und die Durchleuchtung / Auswirkungsüberprüfung / Gerechtigkeitslücken der getroffenen Regelungen auf die zwangsweise bei der Zusatzversorgungskasse Versicherten.

Betroffene Rentenferne bzw. Rentennahe möchten nicht den unkalkulierbaren formaljuristischen Finanztricks der Ministerial-, Gewerkschafts- und Arbeitgeberbürokratie ausgesetzt sein. Die Betroffenen möchten ein überlegtes und gerechtes Zusatzversorgungsverfahren (hier insbesondere gerechte Übergangsregelungen von einer alten zu einer neuen Satzung).

Die Betroffenen sind die Leidtragenden einer über viele Jahre wenig vorausschauenden Finanzplanung der Verantwortlichen für die Zusatzversorgung. Und man scheint immer noch nichts dazu gelernt zu haben (z.B. fehlende Kapitaldeckungsmechanismen im Westen von Deutschland). Jetzt im Augenblick müssen die Betroffenen sogar noch bluten dafür, dass Wenige unser Finanzsystem in den Abgrund gerissen haben und der Staat eher „banktragend stützt“, statt gerecht und auf den Einzelbürger bezogen, hilft.